

über die Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit der beruflichen Grundausbildung und der berufsorientierten Weiterbildung bei Post-, Fernmelde- und Personenbeförderungsunternehmungen

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des
Nationalrates vom 13. August 2001¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 26. Juni 2002²,
beschliesst:

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Postgesetz vom 30. April 1997 (PG)³

Art. 4a (neu) Berufsbildung

Der Bundesrat kann die Post verpflichten, die berufliche Grundausbildung sowie
Möglichkeiten zur berufsorientierten Weiterbildung anzubieten.

Art. 5 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Der Bundesrat kann die Konzessionärin verpflichten, in ihrem Betrieb die beruf-
liche Grundausbildung sowie Möglichkeiten zur berufsorientierten Weiterbildung
anzubieten.

¹ BBl 2002 5850

² BBl 2002 5863

³ SR 783.0

2. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG)⁴

Art. 6 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Der Bundesrat kann die Konzession mit der Verpflichtung verknüpfen, die berufliche Grundausbildung sowie Möglichkeiten zur berufsorientierten Weiterbildung anzubieten.

Art. 68a (neu) Berufsausbildung

Die konzessionierte Unternehmung kann nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ...⁵ zum Angebot der beruflichen Grundausbildung sowie Möglichkeiten berufsorientierter Weiterbildung verpflichtet werden. Bestehende Konzessionen sind auf diesen Zeitpunkt hin von der Konzessionsbehörde anzupassen.

3. Personenbeförderungsgesetz vom 18. Juni 1993⁶

Art. 4 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Der Bundesrat kann vorschreiben, dass die konzessionierte oder die von ihr beauftragte Unternehmung die berufliche Grundausbildung sowie Möglichkeiten zur berufsorientierten Weiterbildung anbietet.

Art. 23a (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom

Die konzessionierte oder die von ihr beauftragte Unternehmung kann nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ...⁷ zum Angebot der beruflichen Grundausbildung sowie Möglichkeiten berufsorientierter Weiterbildung verpflichtet werden. Bestehende Konzessionen sind auf diesen Zeitpunkt hin von der Konzessionsbehörde anzupassen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 784.10

⁵ AS ...

⁶ SR 744.10

⁷ AS ...